



PKGR

Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Merkblatt zum Einkauf von Vorsorgeleistungen

Weshalb ein Einkauf?

Mit Einkäufen in die Pensionskasse können Sie Ihre Altersleistungen verbessern und Vorsorgelücken schliessen. Vorteile von Einkäufen sind:

- Sie können Vorsorgelücken schliessen, die z. B. durch Scheidung, Lohnerhöhungen oder eine höhere Einkaufsskala gegenüber der bisherigen Vorsorgelösung entstanden sind.
- Die Einkäufe können Sie vom steuerbaren Einkommen abziehen.
- Es resultieren zusätzliche Steuerersparnisse, wenn grössere Beträge gestaffelt über mehrere Jahre einbezahlt werden (→ Progression).
- Die Zinserträge des Sparguthabens in der PKGR sind steuerfrei.
- Das Sparguthaben bei der PKGR unterliegt keiner Vermögenssteuer. Die Besteuerung erfolgt erst, wenn das Guthaben ausbezahlt wird. Beim Kapitalbezug gilt ein Vorzugstarif ([zum Steuerrechner](#)).
- Die Einkäufe werden Ihrem individuellen Todesfallkapital angerechnet und zusätzlich ausbezahlt.

Unter welchen Voraussetzungen darf ich Einkäufe tätigen?

1. Einkäufe von Vorsorgeleistungen sind erst möglich, wenn Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (WEF) vollständig zurückbezahlt worden sind und solange kein Vorsorgefall (Invalidität, Tod) eingetreten ist. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Bei der Rückzahlung von WEF-Vorbezügen erhalten Sie die damals bezahlte Steuer zinslos zurück. Sie müssen dafür ein Gesuch bei jener Steuerbehörde stellen, die die Steuer erhoben hat. Nach Erreichen des Referenzalters sind bestehende Vorbezüge an die maximal mögliche Einkaufssumme anzurechnen.
2. Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, die Sie noch nicht in die PKGR eingebracht haben (z. B. bisherige Vorsorgeeinrichtung, Auffangeinrichtung, Freizügigkeitskonto oder -police) müssen bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags von der PKGR so eingerechnet werden, als ob Sie diese Summe eingebracht hätten. Wir weisen Sie zu dem darauf hin, dass alle nach dem 31.12.2000 fällig gewordenen Freizügigkeitsleistungen oder errichteten Freizügigkeitskonti etc. gesetzlich zwingend in die PKGR eingebracht werden müssen.
3. Bei Personen, die während einer gewissen Zeit selbstständig erwerbstätig waren und in die Säule 3a oder 3a Lebensversicherungspolice einbezahlt haben, kann unter Umständen eine Beschränkung des Einkaufs resultieren.
4. Wenn Sie schon eine Altersrente oder eine Kapitalabfindung von einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezogen haben, wird die Austrittsleistung im Zeitpunkt der damaligen Pensionierung von der maximal möglichen Einkaufssumme abgezogen. Bei der früheren Vorsorgeeinrichtung kann eine Bescheinigung über das Sparguthaben im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung eingeholt werden.



5. Falls Sie nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und vor diesem Zeitpunkt noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert waren, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
6. Falls Sie noch in anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, müssen dort bestehende negative Einkaufspotenziale angerechnet werden. Negative Einkaufspotenziale bestehen, wenn das maximal zulässige reglementarische Sparguthaben kleiner ist als das effektiv vorhandene. Für diese Überprüfung sind Sie selbst verantwortlich. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wie hoch ist mein möglicher Einkauf?

Wenn keine WEF-Vorbezüge getätigt wurden, ist die Einkaufssumme auf dem Vorsorgeausweis oder auf «myPKGR» ersichtlich. Wenn sich Ihr AHV-Lohn erhöht, kann in der Regel eine höhere Summe einbezahlt werden. Im Gegensatz dazu lässt eine Reduktion des AHV-Lohns den zulässigen Einkauf tiefer aus- oder ganz wegfallen.

Erhalte ich eine Steuerbescheinigung?

Nach dem Zahlungseingang stellen wir Ihnen eine Steuerbescheinigung zu. Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt bei den Versicherten. Für die Zuteilung zu einem Steuerjahr ist das Valutadatum der Bankgutschrift massgebend. Erfolgt ein Einkauf z. B. Valuta 31. Dezember 2025, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2025. Erfolgt ein Einkauf z. B. Valuta 5. Januar 2026, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2026.

Bestehen weitere Einkaufsmöglichkeiten?

Falls auf Ihrem Vorsorgeausweis keine Einkaufssumme angegeben ist, können Sie auf das nächste Jahr einen Wechsel des Sparplans auf «Plus» vornehmen. Dadurch kann sich wieder ein Einkaufspotenzial ergeben. Zudem können Sie Einkäufe auf das Zusatzkonto «vorzeitige Pensionierung» oder «Einkauf einer AHV-Überbrückungsrente» tätigen.

Wie muss ich bei einem Einkauf vorgehen?

Im Versichertenportal «myPKGR» unter «Simulationen/Mutationen» → «Einkauf» können Sie Ihren Einkaufsantrag direkt online stellen. Falls nötig, wird Ihnen die gesetzlich vorgeschriebene Selbstdeklaration im Eingabeprozess automatisch angezeigt und kann gleich ausgefüllt und übermittelt werden. Wenn Sie in der Selbstdeklaration alle Fragen mit «Nein» beantwortet haben und voll arbeits- und erwerbsfähig sind, erhalten Sie sofort den Einzahlungsschein und können die Überweisung vornehmen. Ansonsten werden wir Ihnen nach Erhalt der Deklaration den Maximalbetrag berechnen und mitteilen.

Was ist mit meinen Einkäufen bei früheren Pensionskassen?

Ihre Einkäufe bei früheren Pensionskassen werden bei einem Wechsel zur PKGR als Teil Ihres Sparguthabens (Freizügigkeitsleistung) an die PKGR überwiesen. Wenn Sie uns innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Freizügigkeitsleistung bei der PKGR Ihre Einkäufe bei früheren Pensionskassen melden, können diese ebenfalls Ihrem individuellen Todesfallkapital angerechnet und zusätzlich ausbezahlt werden. Nutzen Sie für Ihre Meldung das Formular [«Rückerstattung Einkäufe Vorversicherer im Todesfall»](#).



Kann ich auch 3A-Gelder auf mein PKGR-Konto transferieren?

Es ist auch möglich, Vorsorgekapital der Säule 3A in die 2. Säule zu transferieren. Dieser Vorgang erfolgt steuerneutral, d. h. Sie können die transferierte Summe steuerlich nicht noch einmal abziehen.

Wichtiger Hinweis

Ein Kapitalbezug ist innerhalb von 3 Jahren nach dem Einkauf unzulässig. Dies gilt in steuerlicher Hinsicht unabhängig davon, ob das Kapital aus dem letzten Einkauf resultiert oder wenn gleichzeitig mehrere Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person bei verschiedenen Pensionskassen bestehen – unabhängig davon, aus welcher Vorsorgeeinrichtung der Kapitalbezug erfolgt. Falls dennoch ein Kapitalbezug während der Sperrfrist erfolgt, wird der für getätigte Einkäufe geltend gemachte Steuerabzug nachträglich durch die zuständige Steuerbehörde mittels Aufrechnung am steuerbaren Einkommen der versicherten Person aufgehoben.

Zudem wird die Höhe dieser Einkäufe bei der Pensionierung in eine Rente umgewandelt und darf gemäss Art. 79b Absatz 3 BVG nicht als Kapital bezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Wir empfehlen Ihnen, die Zulässigkeit von Einkäufen von Vorsorgeleistungen im Einzelfall mit der zuständigen Steuerbehörde im Voraus zu klären. Wir übernehmen keine Haftung für allfällige Beanstandungen von Einkäufen von Vorsorgeleistungen durch die zuständige Steuerbehörde.